

Beschwerde des Joseph Brendle über das Einkaufsgeld, das eine ortsfremde Person bei der Einheirat in eine der Herrschaften Eschnerberg und Schellenberg bezahlen muss. Ausf. Schellenberg, 1778 August 16, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] Durchlauchtigster fürst, gnädigst hochgebiethender herr!¹

Die preiswürdigste milde, mit welcher euer hochfürstliche durchlaucht und gnaden die beträngnissen gedeudter unterthanen anzuhören und denenselben möglichste hilfe zu verschaffen gewohnt sind, machet mich so treuest, dass ich mich unterfangen, einen theil meiner beschwerden in aller unterthänigkeit vorzustellen, und höchst dieselbe um verenderung derselben anzuflehen.

So sind nun bereits 165 jahr verflossen, dass laut beykommender getreulich abkopirter anschlusses zwischen dem gericht Rankweil - Sulz² und der herrschafft Schell- und Eschnerberg³ ratione des einkauf-rechts etc. etc. der gütliche vertrag dahin gemacht und abgeschlossen worden, dass, wenn eine person ausser benanter beeder herrschafften in eine derselben sich verheurathen sollte, dieselbe in der eingeuratheten herrschafft nicht als eine frembde, sondern als ein freyzügige person zu betrachten, und keinen kreutzer einkaufsgeld zu bezahlen schuldig seyn solle. Wie dann diesen vertrag zu gefolge die herrschafft Rankweil und Sulz getreulich nachlebet, so zwar, dass, nachdem sich dahin aus unser herrschafft Schan⁴ etwelche personen verheurathet, dieselbe keinen pfenning einkaufgeld haben bezahlen dürfen, und auch dato nicht etwas zu bezahlen angehalten werden.

[2] In der herrschafft Schellenberg entgegen aber ist leyder schon vor 35 jahr her das widerspiel, und der freyzügigkeit ganz niedriges, auch denen unterthanen sehr nachtheiliges zu erfahren so zwar, dass sich die gemeinds vorstehere daselbst um angesehen dieses vertrags erfrechen von einer aus der herrschafft Rankweil und Sulz in die herrschafft Eschen und Schellenberg hinein geheurathete person gegen 40 fl.⁵ einkaufsgeld, (wie dann der noch lebende Georg Kayser 5 fl., Johann Kayser 7 fl., Kaspar Ender 13 fl., Georg Madlener nebst 5 ander jeder 40 fl. schon bezahlen müsse) abfordern und zwar so gewaltesamer weis, dass, wenn ein oder der andere sich hierwieder gesetzt, sie, die vorstehere, sich unterfangen gleich executive darein zu gehen, und denenselben die gemeinds-gerechtigkeiten mit zurückbehaltung des holzes so lang zu versagen, bis selbe das abverlangte einkaufgeld gütlichen baar erlegt haben. Es sind dieser eingeschlichenen üblen gewohnheit des einkaufsgelds wegen, so von denen vorstehern nur durch die gurgel gejagt wird, auf beschwerde der rankweil- und sulzischen unterthanen schon gegen 8 schreiben an die herren vaduzische landvögten, wie hierwegen der herrn landvogt von Grilloth⁶, so wirklich in Wienn des mehreren und besonders wegen dem Madlener erzehle kann, ergangen, und bediethen worden, dass man reciproke auf die freyzügigkeit und auf den vertrag reflectiren möchten.

Diesem ungeachtet beharren die vorstehern jedannoch auf ihrer wiederrechtliche abforderung, und zwar so verbosst fort, dass sie nicht einmal mehr die obrigkeitliche befehl [β] so ihnen diesertwegen schon unter scharpfer straf zugeschikt worden, respectiren und befolgen, wie ein solches bey Johann Georg Madlener beschehen, wegen welchen an die gemeinds-vorsteher der obrigkeitlichen befehl ergangen, dass sie ihme gleich einem andern unterthanen, obschon er das einkaufgeld nicht bezahlt, das holz verabfolgen lassen sollen, welches aber dato nicht beschehen ist. Zumalen nun von mir, endbenandter, und Georg Eberle wegen meineren von Tosters in die herrschafft Schellenberg herrein geheurathes eheweib gleichermassen 40 fl. einkaufgeld abgeforderet, ich aber

¹ Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Rankweil und Sulz, Gem., Vorarlberg (A).

³ Schellenberg und Eschnerberg, Gem. (FL).

⁴ Schaan, Gem. (FL).

⁵ Gulden (Florin).

⁶ Franz Carl Grilloth war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grilloth, Franz Karl von; in: HLFL 1, S. 313.

solche nicht bezahlt, sondern mich lediglich auf den vertrag der freyzügigkeit beruffen und bey nebens auch noch angeführt, dass mein eheweib von denen feldkirchischen herrn vogtey-verwalter von Gugger selbst vernohmen, dass sie kein einkaufgeld zu bezahlen schuldig. So haben die vorstehere nicht nur nicht auf den vertrag, als auch auf das weitere vorbringen nicht reflectirt, sondern mir sogleich das gemeinds holz unangesehen ihnen der landvogt durch 3 befehle bei scharpfer straf gebothen worden, mir solches verabfolgen zu lassen, zurückbehalten, und auch noch dato nicht, obschon 40 fl. bey dem gemeinsamt bis nach austrag der sache hinderlegt, herausgeben wollen, bis ich nicht die 40 fl. nebst denen dieser streitsach wegen verursachte kösten, wie sich der gemeinds richter auf Schellenberg auf offentlichen kirchweg verlauten lassen, werde bezahlt haben. Als gelanget diesem nach an euer hochfürstlich durchlaucht mein unterthänig gehorsamste bitte, dass höchst dieselbe geruhen möchten, die gewalthätige Schellenberger vorsteher dahin zu verweisen, dass selbe in anbetracht des hier angeführt und producirten vertrags, gleichwie auch in dem gericht Rankweil und Sulz gegen die herrschafft Vaduz bescheh, nicht mehr befuegt seyn sollen, ein einkaufgeld abzufordern und mir die hinderlegte 40 fl. [4] nebst denen hierwegen verursachten viele kösten bezahle und beynebens auch das holz gleich einem andern gemeindsmann verabfolgen lassen sollen. Und weilen nun allem vermuthen nach die 2 landamman in Ruggel⁷ der freyzügigkeit von darumen zuwieder seynd und einkommen wollen, weil der angeführte vertrag errichtet worden, ehe und bevor in die gemeind Eschnerberg ein und andern gemeindstheilung und güter bezogen, und izto benutzt werden, so habe ich ends benanter und mit mir viele andere des einkaufsgeldes nichts entgegen, wenn solches aber nur von denenjenigen abgeforderet wird, die solche güter und gemeindstheilungen benutzen und gebrauchen.

In anhofender geneigter willfährde ersterbe.

Euer hochfürstliche durchlaucht

Schellenberg, den 16. Augusti 1778.

Unterthänigst, gehorsamster knecht

Joseph Brendtle

⁷ Ruggell, Gem. (FL).